

Benutzungsordnung

für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal

Aufgrund der § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S.286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 07. September 2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen, geändert in der Sitzung am 30.01.2020 und in ihrer Sitzung am 11.06.2020:

§ 1 Allgemeines

Der Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sydower Fließ. Er dient insbesondere als Spielfläche für die Grundschule. Bis zum 30. April 2023 steht der Spielplatz im Übrigen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Sydower Fließ wird vor Ablauf des vorgenannten Datums zu der darüber hinausgehenden Nutzung des Spielplatzes neu entscheiden.

§ 2 Zweckbestimmung

Der öffentliche Spielplatz dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal steht zur Verfügung den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Grüntal im Rahmen der schulischen Beanspruchung.
- (2) Bei externen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Spielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.
- (3) Das Betreten der sich an den Spielplatz angrenzenden Teichanlage sowie das Baden im Teich ist verboten.
- (4) Der Spielplatz wird in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis 30 April des Folgejahres geschlossen.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Spielplatzes sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Spielplatz, die Spielgeräte sowie die Teichanlage dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Es ist insbesondere untersagt:
 - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen; das gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
 - Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
 - selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde Sydower Fließ aufzustellen und zu benutzen

- zu rauchen, alkoholische Getränke oder sonstige Rauschmittel zu konsumieren
- (4) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird aufgrund unsachgemäßer Nutzung eine Reinigung notwendig, so sind der Gemeinde Sydower Fließ dafür Anfallende Kosten zu ersetzen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt während der schulischen Nutzung der Schulleitung.
- (2) Jede darüber hinausgehende Nutzung erfolgt unbeaufsichtigt auf eigene Verantwortung des Nutzers bzw. Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht. Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtsperson zu gewährleisten.

§ 6 Haftung

- (1) Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Sydower Fließ.
- (2) Die Gemeinde Sydower Fließ haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
- durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer,
- entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 12.06.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 11.06.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.06.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor